



ver.di • FB 3 • Postfach 10 10 45 • 70009 Stuttgart

*Fachbereich 3
Gesundheit, soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

An die
Bundesfachkommission Rettungsdienst

Theodor-Heuss-Straße 2/Haus 1
70174 Stuttgart

Landesbezirk
Baden-Württemberg

Jürgen Lippl
Gewerkschaftssekretär

Telefon: 0711 88788-7

Durchwahl: 0711 88788-0310

PC-Fax: 01805 837343-29031*

juergen.lippl@verdi.de

<http://gesundheit-soziales.bawue.verdi.de>

Datum

14. Juni 2012

Stellungnahme der ver.di Landesfachkommission Rettungsdienst des Landesbezirks Baden-Württemberg zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäters

Grundsätzlich begrüßt die Fachkommission Rettungsdienst den Gesetzentwurf zur Einführung einer dreijährigen Berufsausbildung für die Tätigkeit eines Notfallsanitäters. Es besteht aus der Sicht der Praktiker die in Berufsfeld Notfallrettung tätig sind schon lange der Bedarf nach einer dreijährigen Berufsausbildung für die nichtärztlichen Notfallretter.

Viele der geplanten Regelungen dieses Gesetzentwurfes decken sich mit den Vorstellungen der Landesfachkommission, dennoch sehen wir an einigen Stellen Änderungsbedarf bzw. Ergänzungsbedarf.

Zu § 4 Absatz 2 Nr.2:

c. eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten standardmäßig zu bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und – situationen vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,

Hier besteht die berechtigte Sorge, dass von jedem zuständigen ärztlichen Leiter Rettungsdienst bzw. entsprechend verantwortlichen Ärzten von Landkreis zu Landkreis sehr unterschiedliche Standards festgelegt werden. So droht die Entstehung eines Maßnahmenflickenteppichs, der mit der Idee einer bundesweiten qualitativ gleichwertigen Notfallrettung aus unserer Sicht nicht vereinbar ist.

Bankverbindungen

SEB AG Stuttgart
(BLZ 600 101 11)
Konto 107 200 78 00

Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)
Konto 2927-707

Die Fachkommission schlägt vor die Festlegung der Standards heilkundlicher Maßnahmen deren eigenständige Durchführung beherrscht werden soll, bundesweit einheitlich durch eine Expertenkommission von Notfallmedizinern festzulegen.

Diese Expertenkommission sollte den Maßnahmenkatalog regelmäßig überprüfen und auf den neuesten Stand der medizinischen Erkenntnisse hin zu überarbeiten.

Die Qualifikation zur sachgerechten Durchführung der Maßnahmen ist aus unserer Sicht mit der Erlangung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erfüllt und muss nicht ständig neu überprüft werden. Die Dienstleister sollten verpflichtet werden dafür Sorge zu tragen, dass Notfallsanitäter in diesen Maßnahmen regelmäßig geschult und auf dem neusten Stand gehalten werden.

zu § 6 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zur Ausbildung besteht keine Altersgrenze, sehr junge noch nicht ausgewachsene Menschen übernehmen eine Tätigkeit, zu der das Heben und Tragen von teils sehr gewichtigen Menschen gehört. Daher ist neben der grundsätzlichen gesundheitlichen Eignung auch auf eine für diese Tätigkeit ausreichende körperliche Konstitution zu achten.

zu § 13 Ausbildungsvergütung Absatz 2 Sachbezüge

Eine Regelung zur Anrechnung von Sachbezügen in Höhe von 75% der Bruttovergütung der Auszubildenden ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgerecht und birgt ein gewisses Risiko, dass einzelne Arbeitgeber versuchen auf dem Weg der Gewährung von Sachbezügen die Kosten der Ausbildungsvergütung zu drücken. Aus Sicht der Fachkommission wäre hier zu regeln, dass der Arbeitgeber die Kosten für den Besuch von Schulen oder Ausbildungsstätten vollumfänglich zu tragen hat, sofern diese eine bestimmte Entfernung zum Ausbildungsbetrieb haben.

zu § 28 Übergangsvorschriften

Aus Sicht der Fachkommission stellt die hier gewählte Form der Übergangsregelung eine Benachteiligung von nach altem Recht ausgebildeten Rettungsassistenten dar. Zum Zeitpunkt Ihrer Ausbildung war es nicht möglich eine entsprechende dreijährige Ausbildung abzuschließen. Ihre Qualifikation würde durch die Einführung der neuen Qualifikation ohne prüfungsfreie Übergangsregelung abgewertet.

Auszubildenden die bei Inkrafttreten des Gesetzes die Ausbildung zum Rettungsassistenten schon begonnen haben, sollte die Gelegenheit geboten werden, die Ausbildung zum Notfallsanitäter durch entsprechende Verlängerung der Ausbildung direkt anzuschließen.



*Fachbereich 3
Gesundheit, soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Baden-Württemberg

Langjährig hauptberuflich im Rettungsdienst tätige Rettungsassistenten sollen aus unserer Sicht ohne weitere Prüfung die Zulassung zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter erhalten. Wir plädieren dafür, dass Rettungsassistenten die bei Inkrafttreten des Gesetzes fünf Jahre ununterbrochen mit mindestens 50% einer Vollkraftstelle im Rettungsdienst beschäftigt waren, auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung mit Einführung des Gesetzes erhalten.

■ Bis fünf Jahre nach der Einführung des Gesetzes sollen Rettungsassistenten über das Erreichen der fünfjährigen Berufserfahrung ohne zusätzliche Prüfung die Erlaubnis erhalten, die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter zu führen.

Sollte der Gesetzgeber an einer Nachprüfung festhalten, so hat er auch zu regeln, dass alle die diese Prüfung ablegen wollen, einen entsprechenden Vorbereitungskurs besuchen können, ohne dass ihnen daraus Kosten entstehen und ohne Minderung ihres Einkommens.

■ Mainhard Stock, 14. Juni 2012

Jürgen Lippl
Gewerkschaftssekretär